



RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION

Brüssel, den 25. April 2013 (29.04)
(OR. en)

8403/13

Interinstitutionelles Dossier:
2012/0138 (NLE)

VISA	79
COEST	77
OC	212

I/A-PUNKT-VERMERK

des Generalsekretariats des Rates
für den Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

Nr. Komm.dok.: 11041/12 VISA 120 COEST 202

Betr.: Annahme eines Beschlusses des Rates über den Abschluss des Abkommens zwischen der Europäischen Union und der Ukraine zur Änderung des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Ukraine über Erleichterungen bei der Erteilung von Visa

GEMEINSAME LEITLINIEN

Konsultationsfrist für Kroatien: 7.5.2013

1. Die Kommission hat dem Rat am 5. Juli 2012 Vorschläge für einen Beschluss des Rates über die Unterzeichnung¹ und für einen Beschluss des Rates über den Abschluss² des Abkommens zwischen der Europäischen Union und der Ukraine zur Änderung des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Ukraine über Erleichterungen bei der Erteilung von Visa übermittelt.
2. Im Anschluss an die Überarbeitung durch die Rechts- und Sprachsachverständigen hat der Rat am 23. Juli 2012 den Beschluss über die Unterzeichnung³ angenommen, und das Abkommen⁴ wurde am selben Tag in Brüssel unterzeichnet.

¹ Dok. 11038/12 VISA 119 COEST 200.

² Dok. 11041/12 VISA 120 COEST 202.

³ Dok. 11042/12 VISA 121 COEST 203 OC 299, veröffentlicht im ABl. L 199 vom 26.7.2012, S. 1.

⁴ Dok. 11044/12 VISA 122 COEST 204 OC 300.

3. Gemäß Artikel 218 Absatz 6 Buchstabe a Ziffer v des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union nimmt der Rat nach Zustimmung des Europäischen Parlaments den Beschluss über den Abschluss des Abkommens an.
4. Am 23. Juli 2012 hat der Rat beschlossen, den Entwurf des Beschlusses über den Abschluss in der Fassung des Dokuments 12282/12 VISA 142 COEST 243 OC 392 sowie den Text des Abkommens in der Fassung des Dokuments 11044/12 VISA 122 COEST 204 OC 300, die beide von den Rechts- und Sprachsachverständigen überarbeitet wurden, dem Europäischen Parlament zur Zustimmung zu übermitteln.
5. Am 18. April 2013 hat das Europäische Parlament seine Zustimmung zum Abschluss des Abkommens erteilt und seinen Präsidenten beauftragt, seine Stellungnahme dem Rat, der Kommission und den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten und der Ukraine zuzuleiten¹.
6. Dieser Beschluss stellt eine Weiterentwicklung der Bestimmungen des Schengen-Besitzstands dar, an denen sich das Vereinigte Königreich gemäß dem Beschluss 2000/365/EG des Rates vom 29. Mai 2000 zum Antrag des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland, einzelne Bestimmungen des Schengen-Besitzstands auf sie anzuwenden, nicht beteiligt²; das Vereinigte Königreich beteiligt sich daher nicht an der Annahme dieses Beschlusses und ist weder durch diesen Beschluss gebunden noch zu seiner Anwendung verpflichtet.
7. Dieser Beschluss stellt eine Weiterentwicklung der Bestimmungen des Schengen-Besitzstands dar, an denen sich Irland gemäß dem Beschluss 2002/192/EG des Rates vom 28. Februar 2002 zum Antrag Irlands auf Anwendung einzelner Bestimmungen des Schengen-Besitzstands auf Irland nicht beteiligt³; Irland beteiligt sich daher nicht an der Annahme dieses Beschlusses und ist weder durch diesen Beschluss gebunden noch zu seiner Anwendung verpflichtet.

¹ Siehe Dok. P7_TA-PROV(2013)0177.

² ABl. L 131 vom 1.6.2000, S. 43.

³ ABl. L 64 vom 7.3.2002, S. 20.

8. Nach den Artikeln 1 und 2 des dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union beigefügten Protokolls (Nr. 22) über die Position Dänemarks beteiligt sich Dänemark nicht an der Annahme dieses Beschlusses und ist weder durch diesen Beschluss gebunden noch zu seiner Anwendung verpflichtet.
9. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird ersucht, das Einvernehmen über den Beschluss über den Abschluss des Abkommens zwischen der Europäischen Union und der Ukraine zur Änderung des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Ukraine über Erleichterungen bei der Erteilung von Visa zu bestätigen und dem Rat zu empfehlen, er möge
 - den Beschluss in der von den Rechts- und Sprachsachverständigen überarbeiteten Fassung (Dok. 12282/12 VISA 142 COEST 243 OC 392) sowie das Abkommen in der von den Rechts- und Sprachsachverständigen überarbeiteten Fassung (Dok. 11044/12 VISA 122 COEST 204 OC 300) unter Teil A der Tagesordnung für eine seiner nächsten Tagungen annehmen;
 - beschließen, dass der Wortlaut dieses Beschlusses und des Abkommens gemäß Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe d der Geschäftsordnung des Rates im Amtsblatt (Reihe L) veröffentlicht wird.